

Statuten der Interessengemeinschaft Wiederaufbereitung im Gesundheitswesen (IG WiG)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Wiederaufbereitung im Gesundheitswesen“ (IG WiG) besteht ein gemeinnütziger, nicht-gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 9323 Steinach. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Umsetzung des Zwecks

Der Verein setzt sich in Kooperation mit weiteren Partnern für eine korrekte Umsetzung der aus den Regulierungen abgeleiteten Anforderungen und Vorgaben im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung im Gesundheitswesen ein.

Weiter setzt sich der Verein für mehr Transparenz, sowie eindeutige Vorgaben der Behörden für die Aufbereitung im Gesundheitswesen ein. Er unterstützt die Heilmittelbehörde und die kantonalen Kontrollorgane bei der korrekten Interpretation der Anforderungen für die einzelnen Prozessstufen, um den Inspektionsauftrag sachgerecht wahrzunehmen. Der Verein strebt ein adäquates, sowie einheitliches Niveau in der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in der ganzen Schweiz an.

Der Verein leistet mit seiner einheitlichen Philosophie sowie einer einheitlichen Sprache einen wichtigen Beitrag für höchste Verlässlichkeit und noch mehr Sicherheit im Gesundheitswesen.

Der Verein fördert den Wissensaustausch unter den Mitgliedern und hält diese an, in der gemeinsamen Plattform und Informationssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

2. Organisation

Art. 3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 4 Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Vollmitglieder: Die volle Mitgliedschaft steht allen juristischen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben. Die Mitgliedschaft wird pro Vollmitglied grundsätzlich durch eine natürliche Person wahrgenommen.

Assoziierte Mitglieder: Privatpersonen, welche sich für den gleichen Zweck einsetzen, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Ehrenmitglieder: Privatpersonen, welche sich für den Verein IG WiG oder für den Vereinszweck besonders engagiert haben.

Die Ehrenmitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt und hat keinen Einfluss auf seine Vollmitgliedschaft als Vertreter der juristischen Person. Als Ehrenmitglieder ernannte assoziierte Mitglieder besitzen nur noch die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag (Schliesst den Vollmitgliederbeitrag nicht aus). Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Beitritt, Austritt und Ausschluss

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) eine schriftliche Austrittserklärung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen und diese entscheidet dann mit einfachem Mehr.

Werden die Mitgliederbeiträge eines Jahres bis zur folgenden Generalversammlung nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein, ohne Beschwerdemöglichkeit an die Generalversammlung.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird. Zurzeit beträgt der Mitgliederbeitrag für Vollmitglieder CHF. 400.-, für Assoziierte Mitglieder CHF. 50.-.

Art. 8 Umgang mit Mitgliederdaten

Das Mitgliederverzeichnis dient der Vernetzung der Mitglieder (inkl. Kontaktpersonen der Vollmitglieder), wird vom Vorstand aktuell gehalten und steht allen Mitgliedern zur

Verfügung. Die Mitglieder und Kontaktpersonen stimmen dieser Verwendung mit dem Beitritt automatisch zu.

Das Mitgliederverzeichnis darf zu folgenden Zwecken explizit nicht verwendet werden:

- Weitergabe an Dritte;
- Marketing-Mailings;
- Mitarbeiter-Rekrutierung.

Zu widerhandlung ist ein Ausschlussgrund (wichtiger Grund).

4. Generalversammlung

Art. 9 Funktion und Zusammensetzung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat folgende, ihr von Gesetz und Statuten zugewiesene Befugnisse:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Voll- und Assoziierte Mitglieder;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Entscheid über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge von Vollmitgliedern, sofern diese mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.

Art. 11 Einberufung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 40 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12 Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13 Beschlussfassung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Jedes Vollmitglied erhält eine Stimme. Die Vollmitglieder werden durch eine Kontaktperson vertreten. Die Assoziierten Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung, aber ein uneingeschränktes Teilnahmerecht.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

Art. 14 Traktanden

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst in der Regel:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassierers bzw. der Kassiererin und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge und Anträge von Vollmitgliedern, sofern diese mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.

5. Vorstand

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

In den Vorstand können sowohl Vollmitglieder (vertreten durch ihre Kontaktpersonen) als auch Assoziierte Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Spesen werden aus der Vereinskasse vergütet.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 16 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- Die Vertretung des Vereins nach aussen;
- Die Buchführung des Vereins;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 17 Vergütung

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Aufwendungen pauschal vergütet:

Präsident	5000.- CHF
Vize-Präsident	2000.- CHF
Kassier	1000.- CHF
Übrige Vorstandsmitglieder	500.- CHF

Die Pauschale wird per Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Bei vorzeitigem Rücktritt erfolgt eine pro Rata Vergütung.

Das Vorstandsmitglied teilt der IG WiG mit, ob die Vergütung zugunsten eines Vollmitglieds (juristische Person) oder an das Vorstandsmitglied direkt erfolgt.

Spesen können nur in Absprache mit dem Kassier geltend gemacht werden.

Art. 18 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Alle Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen ein Antragsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zugegen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen (Brief, Fax, E-Mail oder andere elektronische Kommunikation).

6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und die Jahresrechnungen des Vereins und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor.

Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen (in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder) oder einer Revisionsfirma.

7. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so sind diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken zu übertragen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 17. Januar 2024 in Aarau, angenommen.

Im Namen des Vereins am 17.01.2024

Präsident:

Vizepräsident:

Martin Iseli

Cyrill Juraubek